



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2012

36. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Gemeinde Kirchtimke vom 14. November 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58 D „Standorte für Windkraftanlagen südwestlich Westervesede“, Westervesede, der Gemeinde Scheeßel vom 15. Februar 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Westertimke vom 19. Januar 2012

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2010 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 19. August 2011

Nachwahl von Ausschussmitgliedern in der Abteilung Südkehdingen des Deichverbandes Kehdingen-Oste vom 3. Februar 2012

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Gemeinde Kirchtimke

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 14.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde Kirchtimke ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Gemeinde führt die Bezeichnung: „Gemeinde Kirchtimke“
- (3) Der Gemeinde Kirchtimke besteht aus den Ortsteilen Kirchtimke und Ostertimke.
- (4) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Tarmstedt an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Kirchtimke zeigt:
Blauer Schild durch einen silbernen, schräglinken Wellenbalken geteilt. Im oberen Feld eine schwarzbewehrte, goldene Windrose mit im Osten aufgehender Sonne. Im unteren Feld eine goldene Feldsteinkirche mit links stehendem Turm.
- (2) Die Farben der Gemeinde Kirchtimke sind: blau - gold - blau.
- (3) Die Flagge ist blau - gold - blau mit dem Gemeindewappen im breiteren goldenen Feld.
- (4) Die Verwendung von Namen, Wappen und Flagge der Gemeinde Kirchtimke ist nur mit Genehmigung zulässig.
- (5) Das Dienstsiegel der Gemeinde Kirchtimke enthält das Wappen und die Umschrift

Gemeinde Kirchtimke
Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,- EUR nicht übersteigt

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 4.000,00 EUR und Einlegung von Rechtsmitteln,
Löschungsbewilligungen,
Abtretungserklärungen,
Vorrangearräumungen,
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

| | |
|---|--------------|
| Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen | 5.000,00 EUR |
| - ausgenommen sind Schenkungen und Darlehenshingaben -, bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, | 1.500,00 EUR |
| bei Niederschlagungen von Forderungen | 2.500,00 EUR |
| bei Erlass von Forderungen | 1.000,00 EUR |
| bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) | 6.000,00 EUR |
| bei Stundung von Forderungen | 2.500,00 EUR |
| - jedoch ohne Wertgrenze bis zu 12 Monaten - Auftragsvergaben | 5.000,00 EUR |

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 8 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellv. Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellv. Bürgermeister vertreten.

§ 9 Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen, Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Kirchtimke, in Kirchtimke, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschreiben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Kirchtimke durch Aushang veröffentlicht. Die Bekanntmachungskästen befinden sich an der Hauptstraße 28 (Feuerwehrhaus, Ortsplan) und in Ostertimke, Hemelerstraße 4 (neben Kindergarten). Die Bekanntmachungsfrist beträgt 7 Tage. Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung von öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen werden ebenfalls in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht.
- (4) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kirchtimke können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Rathaus einsehen.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 11
Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kirchtimke vom 12.12.2006 außer Kraft.

Kirchtimke, den 14.11.2011

Gemeinde Kirchtimke
Springwald
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2012 Nr. 3

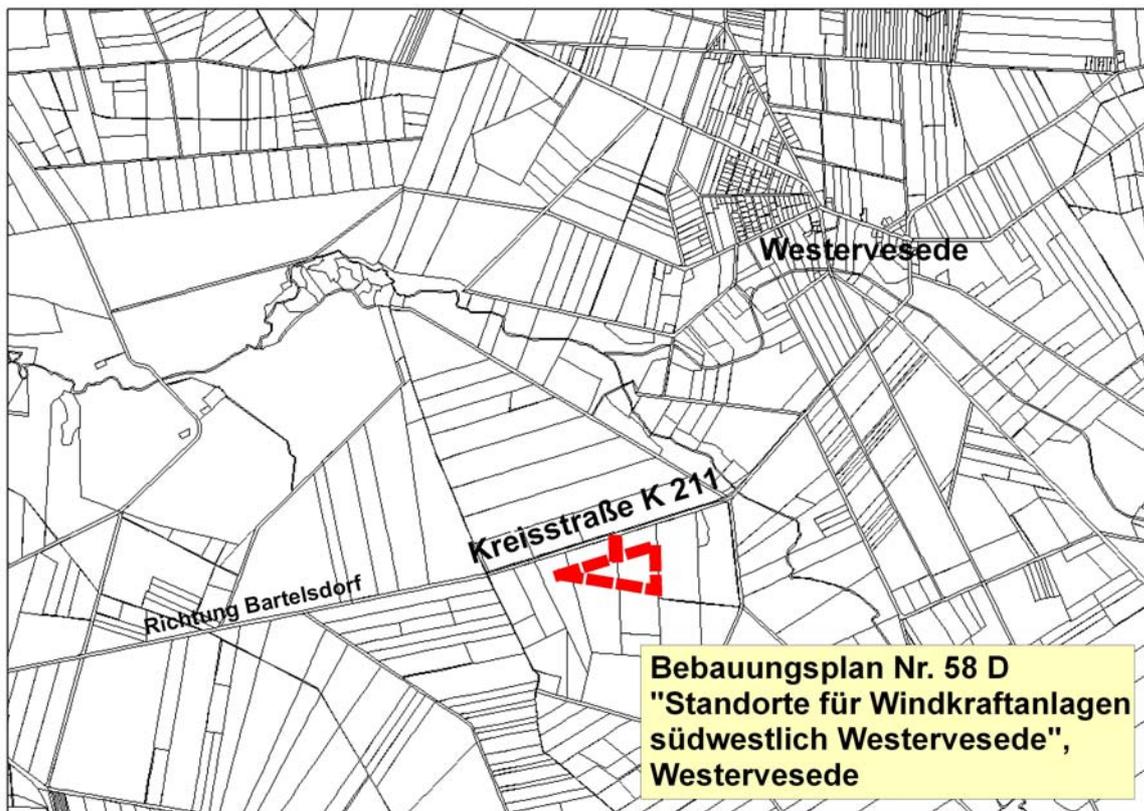
**Inkrafttreten
des Bebauungsplans Nr. 58 D
„Standorte für Windkraftanlagen südwestlich Westervesede“, Westervesede**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 29.09.2011 den Bebauungsplan Nr. 58 D, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 58 D „Standorte für Windkraftanlagen südwestlich Westervesede“, Westervesede, ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 58 D, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 D ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.02.2012

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2012 Nr. 3

Hauptsatzung der Gemeinde Westertimke

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 19.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde Westertimke ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Gemeinde führt die Bezeichnung: „Gemeinde Westertimke“.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Tarmstedt an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Westertimke zeigt im schräglinks durch einen Wellenbalken in Gold und Grün geteilten Schild im oberen goldenen Feld eine schwarze Windrose mit der untergehenden Sonne auf dem Westweiser und im unteren grünen Feld ein silbernes Wasserrad, durch das sich eine goldene Schlange windet.
- (2) Die Farben der Gemeinde Westertimke sind: grün - gold - grün.
- (3) Die Flagge ist grün - gold - grün mit dem Gemeindewappen im breiteren goldenen Feld.
- (4) Die Verwendung von Namen, Wappen und Flagge der Gemeinde Westertimke ist nur mit Genehmigung zulässig.
- (5) Das Dienstsiegel der Gemeinde Westertimke enthält das Wappen und die Umschrift

Gemeinde Westertimke
Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 EUR nicht übersteigt

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 4.000,00 EUR und Einlegung von Rechtsmitteln,
Löschungsbewilligungen,
Abtretungserklärungen,
Vorrangearäumungen,
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

| | |
|--|------------|
| Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen | € 5.000,00 |
| - ausgenommen sind Schenkungen und Darlehenshingaben -, bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt | € 1.500,00 |
| bei Niederschlagungen von Forderungen | € 2.500,00 |
| bei Erlass von Forderungen | € 1.000,00 |
| bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) | € 2.500,00 |
| bei Stundung von Forderungen | € 2.500,00 |
| - jedoch ohne Wertgrenze bis zu 12 Monaten - Auftragsvergaben | € 5.000,00 |

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und haben einen Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7
Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 8
Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellv. Bürgermeister vertreten.

§ 9
Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Westertimke während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmungskästen der Gemeinde Westertimke veröffentlicht. Die Bekanntmachungsfrist beträgt 7 Tage. Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung von öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen werden ebenfalls in den Bekanntmungskästen veröffentlicht. In der Gemeinde Westertimke befinden sich drei Bekanntmungskästen:
 - Hauswand Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 4, Westertimke
 - Tafel Sandstraße/Ecke Straße „In der Buddenkuhle“, Westertimke
 - Tafel in Westertimke-Schnakenmühlen, Ortseingang von der „Bülstedter Straße“ aus
- (4) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Westertimke können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Gemeindebüro einsehen.

§ 10
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11
Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Westertimke vom 16.02.1998 außer Kraft.

Westertimke, den 19.01.2012

Gemeinde Westertimke
Nicolaus
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2012 Nr. 3

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2010 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung

1.

Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2010 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Commercial Treuhand GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Bremerhaven, den 19. August 2011

CT Commercial Treuhand GmbH
Kleveman Kruse
Wirtschaftsprüfer

2.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 6. Dezember 2011 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und der Lagebericht werden festgestellt.
- Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
- Der Jahresgewinn wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

3.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 15.02.2012 bis 22.02.2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 15.02.2012

Wasserverband Wingst
Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2012 Nr. 3

Deichverband Kehdingen-Oste Nachwahl von Ausschussmitgliedern in der Abteilung Südkehdingen

Im Gebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste - Abteilung Südkehdingen - sind gemäß §§ 12 und 15 der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung und unter Bezugnahme auf § 52 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz)

4 Ausschussmitglieder

nachzuwählen.

Die Nachwahl ist in der Abteilung Südkehdingen erforderlich, weil in der Deichausschusssitzung am 31.01.2012 4 Deichausschussmitglieder in das Deichamt (Vorstand) des Deichverbandes Kehdingen-Oste gewählt worden sind.

In der Nachwahl ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied der Abteilung Südkehdingen wählbar. Bei juristischen Personen sind die gesetzlichen Vertreter oder mit Vollmacht in Deichverbandsangelegenheiten versehene Bedienstete wählbar. Für jedes nachgewählte Deichausschussmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen.

Die Nachwahl der 4 Deichausschussmitglieder und der persönlichen Stellvertreter findet statt am:

**Donnerstag, den 14. März 2012, 19:30 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus Assel,
Asseler Str. 41, 21706 Drochtersen-Assel**

Zu der Nachwahl wird hiermit eingeladen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Ein Verbandsmitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder - unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht - vertreten. Werden mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, muss eine Abstimmung erfolgen. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen seines Wahlbezirkes.

Drochtersen, den 03.02.2012

Deichverband Kehdingen-Oste
Armonat
Oberdeichgraf

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2012 Nr. 3

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.